

Turnverein 1969 Roßdorf e.V.

Satzung

Präambel

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, sind diese nur in der männlichen Form wiedergegeben, sie meinen aber stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr und Farben

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1969 Roßdorf e.V. und hat seinen Sitz in Bruchköbel. Er wurde am 4. Juni 1969 gegründet und am 25. Oktober 1972 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. 574 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Turnen, Sport und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung - maximal in Höhe der Ehrenamtszuschale - gezahlt wird.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Es erlischt auch jeder Anspruch auf im Voraus entrichtete Beiträge und auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einberufung ist durch Aushang am „Schwarzen Brett“ vorzunehmen. Zusätzlich sind die Mitglieder durch Information während des Sport- und Übungsbetriebs zur Teilnahme aufzufordern. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands und der Abteilungs- (Sparten-) Leiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands und Bestätigung der Abteilungs- (Sparten-) Leiter
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Haushaltsvoranschlag
 - g) Anträge (Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden)
 - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
9. Wahlen finden grundsätzlich offen statt, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht; schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder

kandidieren bzw. wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder das wünscht. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

10. Jedes Amt gem. § 7, Ziffer 2, ist einzeln zu besetzen. Im Übrigen kann eine Person zwei Ämter des erweiterten Vorstands ausüben.
11. Vor der Wahl sind zwei Mitglieder zu bestimmen, die die Wahlen durchführen und ihr Ergebnis bekannt geben.
12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
Schatzmeister	Schriftführer
Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit	Stellv. Schatzmeister
Sportwart Turnen	Jugendwart
Stellv. Jugendwart	Beisitzer
Abteilungsleiter Tischtennis	Abteilungsleiter Volleyball
Spartenleiter Gymnastik/Fitness/Dance	Spartenleiter Leichtathletik (LAZ)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
Schatzmeister	Schriftführer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zur Hälfte neu gewählt, wobei die Abteilungs-(Sparten-) Leiter von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung (Sparte) gewählt werden und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Wenn sie nicht von der Abteilung/Sparte gewählt werden, erfolgt dies durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Zum Vorstand gehört auch ein von der Mitgliederversammlung ernannter Ehrenvorsitzender.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.
6. Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu führen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 8 Abteilungen/Sparten des Vereins

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbstständige Abteilungen/Sparten. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein, wobei die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins entsprechend anzuwenden sind.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können nur einmal wiedergewählt werden. Die Wahl erfolgt in der Form, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und dafür ein neuer gewählt wird. Sie dürfen

nicht Mitglieder des Vorstands sein. Über die Prüfung und das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Beiträge und Gebühren

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind in den ersten Monaten des Jahres als Jahresbeitrag zu entrichten. Für im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder gilt der Beitrag monatsanteilig. Die Höhe der Beiträge und ihre Gruppierung sowie Gebühren für besondere Leistungen, werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden üblicherweise im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 11 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks personenbezogene Daten. Durch ihre Mitgliedschaft und der Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung dieser Daten zu, ebenso der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien. Eine anderweitige Verwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchköbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 12. März 2010 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Fassung vom 26. Februar 1988.

Ausgabe 2010